

RS OGH 2001/7/30 10ObS151/01f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2001

Norm

ASVG §148

Rechtssatz

Liegt dem zwischen der Krankenanstalt und dem Versicherten abgeschlossenen Behandlungsvertrag zugrunde, dass die Krankenanstalt ihre Leistungen entsprechend § 148 ASVG grundsätzlich ohne einen Anspruch auf Gegenleistungen (ausgenommen die Kostenbeiträge gemäß § 27a KAG) zu erbringen hat, vermag es an der Vereinbarung der Unentgeltlichkeit zwischen der Krankenanstalt und dem Versicherten nichts zu ändern, dass die Krankenanstalt eine umfassende Behandlung nicht selbst erbringen konnte. Will die Krankenanstalt von der Vereinbarung der Unentgeltlichkeit abgehen, muss sie den Versicherten ausdrücklich darauf aufmerksam machen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 151/01f
Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 151/01f
Veröff: SZ 74/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115747

Dokumentnummer

JJR_20010730_OGH0002_010OBS00151_01F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at